

Kooperationsvertrag

über die Einrichtung eines Infrastrukturangebotes an der
FGTS Mellinschule Sulzbach

zwischen

dem Regionalverband Saarbrücken,
vertreten durch den Regionalverbandsdirektor Peter Gillo

und

der Lebenshilfe gemeinnützige Betreuungs-GmbH Dudweiler
vertreten durch die Geschäftsführerin Angelika Schallenberg

Präambel

Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe hat der Regionalverband Saarbrücken zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII). Dabei soll gewährleistet sein, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die erforderlichen und geeigneten Dienste zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 SGB VIII).

Aufgrund der beginnenden inklusiven Entwicklung im saarländischen Schulsystem (Schulgesetzgebung 2014, Inkrafttreten der Inklusionsverordnung 2015) hat sich der Regionalverband Saarbrücken dazu entschlossen, an ausgewählten Schulstandorten Infrastrukturangebote zu initiieren, die schulische Bildung und soziale Integration fördern und damit auch Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sicherstellen.

Leitend ist dabei die Überlegung, dass ein Kind nicht eine individuelle Hilfe mitbringen muss, um in der Schule bestehen zu können, sondern im Regelsystem Ressourcen vorgehalten werden, die eine präventive Wirkung entfalten und beim Erreichen der o. g. Ziele unterstützen.

Die Modellphase begann im Jahr 2017 an 12 Schulstandorten im Regionalverband. Die zwischenzeitlich erfolgte Auswertung (Februar 2018) mit den Schulleitungen, dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem Schulträger Landeshauptstadt Saarbrücken hat ergeben, dass alle Beteiligten eine Verstetigung dieses Angebotes wünschen.

§ 1 Gegenstand des Kooperationsvertrages

Gegenstand des Kooperationsvertrages ist der Aufbau eines Infrastrukturangebotes aus Fachkräften und Strukturhelfer/innen an der FGTS Mellinschule Sulzbach. Zusätzlich zu diesem Vertrag wird eine Begleitvereinbarung zwischen den Vertragspartnern und dem Ministerium für Bildung und Kultur abgeschlossen, in der auch die Aufgabenbeschreibung und die Einsatzkoordination der Mitarbeiter/innen des Infrastrukturangebotes festgelegt sind. Ministerium und Schulleitung waren in die Projektentwicklung eingebunden.

§ 2 Trägerschaft

Die Trägerschaft des Infrastrukturangebotes an der FGTS Mellinschule Sulzbach übernimmt die Lebenshilfe gemeinnützige Betreuungs-GmbH Dudweiler, nachfolgend Träger genannt.

§ 3 Personal und Budget

1. Der Regionalverband Saarbrücken erstattet dem Träger die vereinbarten standortbezogenen Personalkosten für:
 - a. eine 0,12 VZ Fachkraft (4,75 Stunden) Koordination (EG 8, TV-L)
 - b. fünf 0,48 VZ (jeweils 19 Stunden) Strukturhelfer/innen (EG 1, TV-L)

2. Als pauschales Entgelt für Verwaltung, Leitung und anfallende Sachkosten werden 10 Prozent der Personalkosten anerkannt und gem. Abs. 4 erstattet. Maßgeblich für die Erstattung sind die bis zu diesen Obergrenzen tatsächlich angefallenen Personalkosten.
3. Der Träger stellt das für den Betrieb des Projektes erforderliche Personal in eigener Verantwortung ein; dieses unterliegt keinerlei Weisung durch den Regionalverband. Der Träger verpflichtet sich, für das jeweilige Projekt nur Personen mit entsprechender Eignung einzustellen. Veränderungen in der Personalstruktur sind mit dem Regionalverband im Vorfeld abzusprechen. Hierüber ist Einvernehmen zu erzielen.
4. Der Regionalverband leistet monatliche Abschlagszahlungen auf der Grundlage des im Vorjahr bis zum 30.04. vom Träger eingereichten Budgetplans.

Der Verwendungsnachweis für die Budgetmittel des Regionalverbandes ist gemeinsam mit einem Jahresbericht jeweils bis spätestens 30.04. des Folgejahres vorzulegen. Anhand dessen erfolgt eine exakte Abrechnung.

Der Träger stellt dem Regionalverband die für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierbei wird von allen Vertragspartnern der Datenschutz gemäß § 8 dieses Vertrages gewährleistet. Die Originalbelege sind grundsätzlich Bestandteil des Verwendungsnachweises und können bei Bedarf angefordert werden. Nicht verbrauchte Budgetmittel sind jährlich zurückzuerstatten.

§ 4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger des Projektes ist gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII in die Wahrnehmung des Schutzauftrages eingebunden. Näheres ist in einer gesonderten Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 72a SGB VIII zwischen Regionalverband und Träger geregelt, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Infrastrukturangebotes jeweils vorab abzusprechen und insbesondere auf die Nennung der Namen und die Abbildung der Logos der anderen Vertragspartner bei Plakaten, Pressemitteilungen, Beschilderungen, Internetveröffentlichungen, Dokumentationen etc. zu achten.

§ 6 Zusammenarbeit der Vertragspartner und fachliche Begleitung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Differenzen sollen unmittelbar angesprochen werden mit dem Ziel, eine konstruktive Lösung für auftretende Probleme zu finden.

2. Es wird eine Lenkungsgruppe für diesen Schulstandort gebildet, in der neben den Vertragspartnern auch das Ministerium für Bildung und Kultur (MBK) und die Schulleitung vertreten sind. Die Lenkungsgruppe berät einmal jährlich über grundsätzliche Fragestellungen und wertet den Verlauf dieses Angebotes aus.

§ 7 Laufzeit des Vertrages und Vertragsänderungen

1. Dieser Kooperationsvertrag beginnt am 01.08.2019 und endet am 31.12.2023.
2. Eine Kündigung des Vertrages mit Wirkung zum 31.12.2023 kann von jedem Vertragspartner bis zum 30.06.2022 schriftlich geltend gemacht werden. Ansonsten verlängert sich der Vertrag zu gleichen Konditionen um 5 Jahre.
3. Abweichend von der regulären Vertragsdauer ist eine Kündigung aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten möglich.
4. Einvernehmliche Änderungen des Vertrages sind jederzeit möglich. Sie werden schriftlich formuliert und bedürfen abhängig von den internen Verfahrensbestimmungen der Vertragspartner unter Umständen der Zustimmung von deren Gremien.
5. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 8 Datenschutz

Der Regionalverband Saarbrücken verpflichtet sich gegenüber dem Träger, den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sicherzustellen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Träger über seine eigenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 35 SGB I, der §§ 67 bis 78 SGB X und der §§ 61 bis 65 SGB VIII. Der Träger verpflichtet sich, auch seine Mitarbeiter/innen auf diese Bestimmungen zu verpflichten.

Die am Schulstandort eingesetzten Mitarbeiter/innen des Infrastrukturangebotes haben im Rahmen ihrer Tätigkeit die Vorschriften der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Schulen vom 17. September 2008 (Amtsbl. S. 1596), in der Fassung vom 20. Januar 2016 (Amtsbl. I S. 120) zu beachten.

§ 9 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien Saarbrücken als Gerichtsstand.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung

dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Saarbrücken, den

Regionalverband Saarbrücken
Der Regionalverbandsdirektor
Peter Gillo

Lebenshilfe
gemeinnützige Betreuungs-GmbH Dudweiler
Geschäftsführerin Angelika Schallenberg